

Besonderes Kirchgeld - Hinweis für glaubensverschiedene Verlobte:

In glaubensverschiedener Ehe wird ein besonderes Kirchgeld erhoben, falls die Ehegatten zusammen veranlagt werden und das besondere Kirchgeld höher ist als die Kirchensteuer vom Einkommen. Eheleute leben in glaubensverschiedener Ehe, wenn ein Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche (z. B. infolge Kirchenaustritts) und der andere Ehegatte einer evangelischen Landeskirche oder der römisch-katholischen Kirche angehört. Werden die Eheleute einzeln zur Einkommensteuer veranlagt, fällt kein besonderes Kirchgeld an; die Kirchensteuer wird dann nur nach dem zu versteuernden Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten festgesetzt.

(Quelle: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Weitere Informationen unter:

<http://www.steuern.sachsen.de/2100.html>

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10691> („Rund um die Einkommensteuererklärung“)